

## **Bekanntmachung der Stadt Düren**

### **I.**

#### **Bezeichnung der Satzung**

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten Treppenaufgängen der sogenannten Hoesch-Siedlung in Düren.**

Der Rat der Stadt Düren hat am **04.12.2018** nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen auf dem Gebiet, welches Teilbereiche der Agnes-, Hansemann-, Roncalli-, Eberhard-Hoesch-, List- Zülpicherstraße und Zülpicherplatz umfasst zur Erhaltung und Sicherung der historischen Treppenaufgänge, Hauszugänge, der abgemauerten Freiflächen und Einfriedungsmauern zum öffentlichen Raum, beschlossen. Das Gebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

#### **1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Die Stadt Düren gewährt in Verbindung mit der bereits bestehenden Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Hoesch-Siedlung vom 21.06.2006 auf der Grundlage dieser Richtlinien und der von der Stadt beschlossenen Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen vom 22.11.2016, Zuschüsse zur Sicherung und Erhaltung dieser Anlagen.

Ziel der Förderung ist, akut vom Verfall bedrohte und gefährdete Anlagen in ihrem Fortbestand zu sichern und eine abschließende Sanierung und Nutzung zu unterstützen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Düren auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Düren.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse werden gewährt für Anlagen und Maßnahmen, die in der Gestaltungssatzung für die Hoesch-Siedlung vom 21.06.2006 näher bezeichnet sind. (Vergleiche Anlagen 1 und 2)

Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Anlagen, die in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen in ihrem Bestand gefährdet sind.

##### Förderfähig sind:

- Aufwendungen an den unter 2. S. 1 genannten Anlagen, die im Rahmen von Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind,
- Vorübergehende Maßnahmen zur Notsicherung
- Planungskosten einschließlich Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

- Kosten für Gutachten, die auf Verlangen der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzufertigen sind

-

Nicht Förderfähig sind:

- Eigenleistungen des Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und andere unbare Aufwendungen
- Abbruch/Beseitigung der Anlagen
- Wiederherstellung von zerstörten Anlagen

### **3. Zuwendungsempfänger**

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zu den an den Anlagen vorgesehenen Maßnahmen muss eine Förderung bewilligt worden sein.

Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Zuwendungen für eine Notsicherung erfolgen nur, soweit für das Objekt ein mit der Bewilligungsbehörde abgestimmtes Sanierungskonzept vorliegt.

### **5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Höhe der Förderung, Bemessungsgrundlage: Der Zuschuss beträgt bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens 10.000,- € In Ausnahmefällen kann eine höhere Zuwendung der förderfähigen Kosten erfolgen, wenn sich ergibt, dass dem Verfügungsberechtigten die Erhaltung der Anlage nicht zugemutet werden kann oder wenn die Größe der Anlage eine erhöhte Förderung rechtfertigt.

### **6. Verfahren**

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind formlos bei dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Düren einzureichen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist schriftlich mit Begründung einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beurteilungsfähige Unterlagen mit Kostenvoranschlägen, Fotos
- Eigentumsnachweis bzw. Nachweis des Nutzungsrechtes,
- Kopien der Anträge bzw. Bewilligungsbescheide der geplanten Drittförderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrages erforderliche Unterlagen anzufordern, z.B. Finanzierungsnachweise u.a.

Für die Vergabe und Verwendung gelten die Allgemeine Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen vom 22.11.2016.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis einschließlich bezahlter Rechnungen und Originalrechnungen und Zahlungsbelege einzureichen.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall zur Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 19.12.2018

Der Bürgermeister

Gez. Paul Larue

---

(Unterschrift)

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/gestaltungssatzungen-sonstige-staedtebauliche-satzungen/>

„Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.“